

30. 10. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

(Vgl. Drucksache 176/89)

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG/Euratom) über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 213 EWGV und Artikel 187 EAGV konsultiert (Dok. C3-59/89),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A3-25/89) —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm angenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹⁾ Abl. Nr. C 86 vom 7. April 1989, S. 12

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
(EWG/Euratom) über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht
fallenden Informationen an das Statistische Amt
der Europäischen Gemeinschaften

----- Vorschlag der Kommission¹ -----

----- Änderungen des Parlaments -----

(Änderung Nr. 1)

Erwägungen 3 und 4

Für die Berufung der Mitgliedstaaten auf Vorschriften zur Wahrung des Statistikgeheimnisses besteht keine Veranlassung mehr, wenn sichergestellt ist, daß das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften dieselben Garantien für eine vertrauliche Behandlung der Daten bietet wie die einzelstaatlichen Statistischen Ämter. Diese Garantien sind zum Teil bereits in den Gemeinschaftsverträgen sowie im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften enthalten und können durch geeignete Maßnahmen aufgrund der vorliegenden Verordnung noch verstärkt werden.

Für die Berufung der Mitgliedstaaten auf Vorschriften zur Wahrung des Statistikgeheimnisses besteht keine Veranlassung mehr, wenn sichergestellt ist, daß das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften dieselben Garantien für eine vertrauliche Behandlung der Daten bietet wie die einzelstaatlichen Statistischen Ämter. Diese Garantien sind zum Teil b e r e i t s i n d e n Gemeinschaftsverträgen, insbesondere in Artikel 214 EWG-Vertrag und Artikel 194 Absatz 1 EAG-Vertrag, enthalten. Diese Garantien können jedoch durch geeignete Maßnahmen aufgrund der vorliegenden Verordnung verstärkt werden.

Nach Artikel 214 EWG-Vertrag und Artikel 194 Absatz 1 EAG-Vertrag sind die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

¹ Vollständiger Text siehe
Abl. Nr. C 86 vom 7.4.1989, S. 12

----- Vorschlag der Kommission -----

Artikel 17 des Beamten-Statuts verpflichtet die Beamten zur vertraulichen Behandlung von Fakten und Informationen, von denen sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten; diese Verpflichtung besteht für sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst weiter.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Pflichten, denen ein Beamter oder Bediensteter des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften unterliegt, kann die Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses zur Folge haben, unter Beachtung der kombinierten Vorschriften der Artikel 12 und 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 215 EWG-Vertrag und Artikel 188 EAG-Vertrag sehen die Haftung der Gemeinschaft für durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachte Schäden vor.

----- Änderungen des Parlaments -----

(Änderung Nr. 2)

Erwägungen 5 und 6

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet die Beamten zur vertraulichen Behandlung von Fakten und Informationen; diese Verpflichtung besteht für sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst weiter; jede Verletzung der Pflichten kann die Anwendung von Disziplinarstrafen sowie erforderlichenfalls die Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses zur Folge haben, unter Beachtung der kombinierten Vorschriften der Artikel 12 und 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 7

entfällt

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 8

~~entfällt~~

Die vorliegende Verordnung betrifft nur die Übermittlung statistischer Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, die im Bereich der nationalen Statistischen Ämter unter das Statistikgeheimnis fallen. Sie berührt nicht die einschlägigen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Übermittlung aller anderen Arten von Informationen an die Kommission.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 9

~~entfällt~~

Diese Verordnung ergeht unbeschadet Artikel 223 EWG-Vertrag, nach dem die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe ihres Erachtens ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 12

Um die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, insbesondere diejenigen, welche den Schutz der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen statistischen Daten sicherstellen sollen, in die Praxis umzusetzen, müssen technische, menschliche und finanzielle Ressourcen verfügbar sein.

Um die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, insbesondere diejenigen, welche den Schutz der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen statistischen Daten sicherstellen sollen, in die Praxis umzusetzen, müssen menschliche, technische und finanzielle Ressourcen verfügbar sein.

Vorschlag der Kommission

(2) Die einzelstaatlichen Vorschriften betreffend das Statistikgeheimnis finden keine Anwendung auf die Übermittlung statistischer Daten an das SAEG, soweit diese Übermittlung in einem die Gemeinschaftsstatistik betreffenden Rechtsakt der Gemeinschaft vorgesehen ist.

(3) Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an das SAEG durch die einzelstaatlichen Stellen erfolgt in einer Weise, die eine unmittelbare Identifizierung der statistischen Einheiten ausschließt, es sei denn, in einem Rechtsakt der Gemeinschaft wird etwas anderes festgelegt.

Für die Durchführung der vorliegenden Verordnung durch die Kommission werden die erforderlichen Mittel, die im allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen sind, für 1990 auf 1.000.000 ECU und für die Jahre 1991-1993 auf 500.000 ECU pro Jahr geschätzt.

Änderungen des Parlaments

(Änderung Nr. 7)

Artikel 3 Absatz 2

(2) Die einzelstaatlichen Vorschriften betreffend das Statistikgeheimnis dürfen nicht geltend gemacht werden gegenüber der Übermittlung statistischer Daten an das SAEG, soweit diese Übermittlung in einem die Gemeinschaftsstatistik betreffenden Rechtsakt der Gemeinschaft vorgesehen ist.

(Änderung Nr. 8)

Artikel 3 Absatz 3

(3) Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an das SAEG durch die einzelstaatlichen Stellen erfolgt in einer Weise, die eine unmittelbare Identifizierung der statistischen Einheiten ausschließt.

(Änderung Nr. 9)

Artikel 9

Die Kommission setzt die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Mittel in den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften ein.